

LANDESGEMEINSCHAFT DER
FREIEN WALDORFSCHULEN IN BERLIN-BRANDENBURG E.V.

DER BILDUNGSPOLITISCHE SPRECHER

Berlin, 30. Juli 2017

**Wrase, Jung und Helbig greifen zu sinnentstellendem Zitieren, um an un-
haltbarer These festzuhalten**

Es sei für Ersatzschulen verfassungsmäßig geboten, den durchschnittlichen monatlichen Schulbeitrag auf etwa 160 € zu begrenzen: Das ist die juristische Kernthese, die Michael Wrase seit November 2016 medienwirksam postuliert und zum Goldstandard zu erheben versucht.

Im März 2017 habe ich in einem Aufsatz in *Recht und Bildung* 1/17 dargestellt, dass diese These unhaltbar ist und sich mitnichten aus Bundesverfassungsgerichtsurteilen ableiten lässt (vgl. www.waldorf.net/die-maer-von-den-konsolidierten-schulgeldhoehen/).

In ihrem neusten „Discussion Paper“ bekunden Wrase, Jung und Helbig in Fußnote 12 auf Seite 6, auf meine Kritik „weiter unten genauer eingehen“ zu wollen. Das geschieht dann auf Seite 41f, wo sie schreiben:

Der Entwurf des Kultusministeriums in Baden-Württemberg sieht nun in Nr. 5 E-VollzugsVO eine Grenze des durchschnittlichen Schulgeldes von 160 Euro vor. Dort heißt es in Satz 1: „Es wird vermutet, dass ein monatliches Schulgeld in Höhe von durchschnittlich über 160 Euro grundsätzlich geeignet ist, eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern zu fördern.“ Diese Bemessung beruht auf einem Gutachten des Instituts für Angewandte Wirtschaftsforschung e.V., Tübingen, aus dem Jahr 2012, das bereits der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zugrunde lag und im Hinblick auf die bevorstehende Novellierung im August 2016 aktualisiert worden ist. Die nunmehr bestätigte 160-Euro-Grenze des durchschnittlichen Schulgeldes hatten wir auch als „konsolidierte“ Rechtsprechung der baden-württembergischen Verwaltungsgerichte bereits ermittelt, woraufhin uns allerdings vorgeworfen wurde, die Herleitung der Obergrenze sei „schlecht recherchiert“. Letzteres kommentiert sich anhand der neu vorgelegten Daten von selbst. Doch inwiefern lässt sich nun die für Baden-Württemberg ermittelte Obergrenze des durchschnittlichen Schulgeldes auf andere Bundesländer übertragen?

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Berlin-Brandenburg e.V.

DER BILDUNGSPOLITISCHE SPRECHER

Dr. Detlef Hardorp

Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 46, 14612 Falkensee

Tel: 03322 242624, Fax 03322 242724, email dh@waldorf.net

Die „neu vorgelegten Daten“ sind offensichtlich der Gesetzesentwurf aus Baden-Württemberg. Was ist in diesem tatsächlich zu lesen?

Auf Seite 7 des Gesetzesentwurfes vom 23. Mai 2017 ist der zitierte Satz tatsächlich zu finden. Nur ist er von Wrase, Jung und Helbig sinnentstellt zitiert worden, was der unterschlagene Folgesatz deutlich macht:

„Es wird vermutet, dass ein monatliches Schulgeld in Höhe von durchschnittlich über 160 Euro grundsätzlich geeignet ist, eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern zu fördern.

Die Schule kann diese Vermutung im Einzelfall widerlegen, wenn sie der oberen Schulaufsichtsbehörde nachweist, dass in einem angemessenen Umfang für finanzschwache Schüler wirksame wirtschaftliche Erleichterungen hinsichtlich des Schulgeldes und der sonstigen im Zusammenhang mit dem Besuch der Schule stehenden Kosten angeboten und gewährt werden.“

Der Entwurf des Kultusministeriums in Baden-Württemberg sieht also keine Obergrenze des durchschnittlichen Schulgeldes von 160 Euro vor, sondern erhöht an dieser Schwelle lediglich die Beweislast des Schulträgers. Das ist etwas vollkommen anderes. Die Autoren machen auch vor sinnentstellendem Zitieren nicht Halt, um an ihrer unhaltbaren Kernthese festzuhalten.

Dass die angebliche „Grenze“ des durchschnittlichen Schulgeldes faktisch keine Obergrenze, sondern lediglich ein Beweislaststufenübergang ist, erwähnen die Autoren beiläufig zwar später in ihrem Text, widersprechen dann aber damit ihrer eigenen Zwischenüberschrift mit dem Begriff „Höchstgrenze des durchschnittlichen Schulgeldes“, da Baden-Württemberg keine Höchstgrenze vorschlägt.

Die Zahl von 170 bis 190 DM monatlichem Schulgeld, die seit einem Bundesverfassungsgerichtsurteil aus dem Jahre 1994 in der Welt herumgeistert (und die auf 160 € hochgerechnet wurde), ist alles andere als eine Schulgeldgrenze, weder absolut noch im Schnitt. Diese Beträge waren lediglich die Höhen des durchschnittlichen Schulgeldes zweier Waldorfschulen (nämlich der in Augsburg und in Würzburg) im Jahre 1985. Die Schulgelder wurden vom Bundesverfassungsgericht als zulässig erachtet. Man kann aus der Bemerkung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1994, dass es auf der Hand lege, dass dieser Betrag „nicht von allen Eltern gezahlt werden könne“, rein gar nichts über einen maximal zulässigen durchschnittlichen Schulgeldbetrag ableiten, weder juristisch noch mathematisch, denn die Aussage stellt sich im Zusammenhang der Umstände als Tautologie dar. Das habe ich im Detail in meinem R&B-Beitrag herausgearbeitet.

Der Versuch, zu diesem Kernpunkt der verfassungsrechtlicher Grundlage mit Michael Wrase ins Gespräch zu kommen, scheiterte bislang, trotz mehrfacher Aufforderung hierzu und einer ansonsten langen Korrespondenz.